

Entleihrichtlinien Hüpfburg



Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Hüpfburg ist Eigentum des Kreisjugendring Aschaffenburg. Verwaltet wird sie über den Online-Kalender auf der Homepage (www.KJR-Aschaffenburg.de). Der Modus der Ausleihe wird von der Geschäftsstelle festgelegt. Verliehen wird die Hüpfburg an Jugendgruppen, Vereine, Verbände, Schulen, Kindergärten und andere soziale und gemeinnützige Institutionen im Landkreis Aschaffenburg. Nur in Ausnahmefällen kann die Hüpfburg auch an kommerzielle Entleiher und Organisationen außerhalb des Landkreises ausgeliehen werden. Der aktuelle Tagessatz für die Miete und die Höhe der Kautions wird auf der Homepage veröffentlicht. Ein Rechtsanspruch auf eine Ausleihe besteht nicht.

Ausleihe:

In der Regel ist die Hüpfburg beim Kreisjugendring abzuholen und auch dorthin zurückzubringen. Der Abholer verpflichtet sich, den Hänger selbständig an- bzw. abzukuppeln. Abholung und Rückgabe nur nach Absprache. Für die Abholung der Hüpfburg wird ein Fahrzeug mit Anhängerkupplung benötigt (Stützlast 50 kg). Für den Anhänger besteht eine Haftpflichtversicherung. Für Schäden haftet der Entleiher. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf Fahrten zum Transport der Hüpfburg. Die Benutzung des Hängers für andere Transporte ist untersagt - dies gilt auch für weitere Spielgeräte.

1. Die Hüpfburg, mit allen Bestandteilen (inklusive Anhänger) wurde vom Auftragnehmer zur bestimmungsgemäßen Verwendung übernommen. Bei Schäden, die über das normale Beanspruchungsmaß hinausgehen oder durch unsachgemäße Handhabung entstehen, behält sich der Kreisjugendring vor, diese kostenmäßig zu erfassen und in Rechnung zu stellen.
2. Der Transport des Luftkissens erfolgt ausschließlich durch den vom Kreisjugendring zur Verfügung gestellten Anhänger. Hierfür ist ein KFZ mit Anhängerkupplung notwendig.

Hinweis zur Fahrerlaubnispflicht bei Anhängernutzung:

Aufgrund der europäisch normierten Führerscheinklassen berechtigt der allgemeine PKW Führerschein (Klasse B)- anders als die bisherige Klasse 3 Führerschein - nicht mehr umfassend zum Führen von Gespannen aus PKW und Anhänger. Hierfür ist nunmehr die Klasse BE erforderlich, die eine eigene Führerscheinprüfung erfordert. Es ist also zu prüfen, ob eine ausreichende Fahrerlaubnis vorhanden ist (BJRintern 08/2008).

3. Der Anhänger und das Luftkissen sind diebstahlsicher und trocken unterzustellen.
4. Die beigelegte Anleitung zum Aufbau und zur Bedienung des Luftkissens ist unbedingt einzuhalten. Nach dem Abbau muss die Burg mit einem geeigneten Gurt zusammen geschnürt werden.

5. Der Einsatz des Luftkissens erfolgt auf eigene Verantwortung, eine Haftung des Verleihers ist ausgeschlossen. Die Hüpfburg benötigt eine Stellfläche von 5 x 6 m, eine geeignete Befestigung am Boden mit Erdankern, zur Sicherung gegen Sturm, ist zu veranlassen. Das notwendige Material dazu ist auf dem Anhänger vorhanden.
6. Das Luftkissen ist trocken zurückzubringen. Eine eventuell zum Trocknen notwendige Verlängerung der Entleihzeit ist mit dem Kreisjugendring abzusprechen. Wird die Burg in feuchtem Zustand zurückgegeben, entstehen Reinigungskosten in Höhe der Kautions.
7. Bei Rückgabe sind eventuelle Schäden oder Verluste sofort zu melden.
8. Eine Person zeichnet sich im Namen des Entleihers verantwortlich für die Einhaltung der Entleihrichtlinien, sowie die Haftung im Schadensfall. Diese Person unterschreibt das Übergabeprotokoll.
9. Wir verweisen darauf, dass die Hüpfburg nur von Kindern bis zu einer Körpergröße von max. 1,35 m genutzt werden kann. Auf der Sprungfläche sollten sich nicht mehr als acht Kinder gleichzeitig aufhalten. Die Hüpfburg darf nicht mit Schuhen betreten werden. Brillen sind ab zu setzen.
10. Der Veranstalter verpflichtet sich, zwei Personen als Aufsicht für die gesamte Dauer des Aufbaus, der Nutzung und der sie benutzenden Kinder abzustellen.

Die Übernahme des Luftkissens und Anerkennung der Entleihrichtlinien werden bestätigt.

Datum, Unterschrift